

L 11 AS 533/13 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AS 1618/11

Datum

10.07.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 533/13 NZB

Datum

11.09.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulässigkeit der Berufung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 150,00 EUR übersteigt.

I. Auf die Beschwerde wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.07.2013 abgeändert. Die Berufung ist zulässig.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

Das Sozialgericht Nürnberg hat die Verfahren zunächst ohne Beschluss getrennt und dann in der mündlichen Verhandlung wieder verbunden. Streitig waren damit Leistungen für mehr als ein Jahr (Kosten der Energie für die Warmwasserbereitung für die Zeit vom 21.12.2006 bis 29.05.2008). Im Übrigen hat die Klägerin zuletzt auch eine Feststellungsklage hinsichtlich eines Beratungsfehlers des Beklagten erhoben, so dass die Berufung an sich - und insbesondere, wenn der von der Klägerin angegebene streitige Betrag in Höhe von 4.462,02 EUR unterstellt wird - zulässig ist.

Nach alledem war die Berufung zulässig.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-10-17